

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Arbeitsnachweise. — Verkehr mit Obst. — Kohlen für Rüstungsindustrie. — Kohlen. — Mißbrand in Quedborn. — Verordnung über den Verkehr mit Wein. — Vutterversorgung der Nichtselbstverfoger.

XVIII. Armeekorps.  
Stellvertretendes Generalkommando.  
Nr. IIIb. Tsg. Nr. 15 391/4463.  
Betr.: Arbeitsnachweise.

Frankfurt a. M. 23. 7. 1917.

### Verordnung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungs-  
zustand vom 4. Juni 1861 und des Gesetzes betreffend Wänderung  
dieses Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich:

1. Jeder nicht gewerbmäßige Arbeitsnachweis mit Ausnahme  
derjenigen für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte  
(Büßer 3) hat solche Arbeitsgehäfte und offene Stellen, die er  
nicht selbst sofort oder voraussichtlich binnen 48 Stunden er-  
ledigen kann, an die zuständige Hilfsdienstmeldestelle zu melden.  
Diese Meldungen sind zahlenmäßig unter genauer Berufs-  
bezeichnung mittels vom kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung  
für Arbeiterstatistik, Berlin W 62, Landgrafenstraße 1 kostenlos  
erhältlicher Postkartenwordrücke zweimal wöchentl. so zeitig zu  
erhalten, daß diese Postkarten spätestens an jedem Montag und  
Donnerstag früh bei der Hilfsdienstmeldestelle eintreffen.

2. Jede Hilfsdienstmeldestelle hat alle ihr zugehenden Mel-  
dungen, soweit sie diese nicht selbst oder mittels der Arbeitsnach-  
weise ihres Bereichs sofort oder voraussichtlich binnen 48 Stunden  
erledigen kann, an die zuständige Zentralauskunftsstelle weiter-  
zusenden, und zwar so zeitig, daß die Meldungen bei der Zentral-  
auskunftsstelle spätestens an jedem Dienstag und Freitag früh  
eintreffen.

Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den  
Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten im Original weiter-  
geleitet werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichtätig-  
keit der Hilfsdienstmeldestellen etwa ergebenden Veränderungen  
vorgenommen sind. Soweit die bei der Hilfsdienstmeldestelle un-  
mittelbar gemeldeten Arbeitsgehäfte und offenen Stellen bis zur  
Abendung der Meldelisten und voraussichtlich binnen weiterer  
48 Stunden nicht erledigt werden können, ist hier ebenfalls ein  
Vorwand auszufüllen und den übrigen Meldelisten beizufügen.

3. Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise  
(Stellvermittlung) für technische, kaufmännische und Bureau-An-  
gestellte haben solche Stellenangebote und offene Stellen, die sie nicht  
selbst sofort oder voraussichtlich binnen einer Woche erledigen  
können, an die zuständige Zentralauskunftsstelle zu melden und  
zwar die Vermittlungswegstellen des Kriegsaussschusses der tech-  
nischen Verbände mit dem Zusatz „Für den Obmann der technischen  
Verbände“. Die Meldungen sind mittels vom kaiserlichen Statisti-  
schen Amt kostenlos erhältlicher Postkartenwordrücke einmal  
wöchentl. so zeitig zu erhalten, daß die Postkarten spätestens  
an jedem Freitag früh bei der Zentralauskunftsstelle eintreffen.

4. Die Zentralauskunftsstelle hat die ihr zugehenden Mit-  
teilungen, die sie nicht innerhalb 48 Stunden ausgleichen kann,  
an das kaiserliche Statistische Amt, Berlin W 62, Landgrafen-  
straße 1, weiterzuleiten, und zwar so zeitig, daß sie beim Statisti-  
schen Amt spätestens jeden Donnerstag und Montag früh eintreffen.  
Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeits-  
nachweisen eingehenden Postkarten im Original weitergeleitet wer-  
den, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichtätigkeit der  
Zentralauskunftsstelle etwa ergebenden Veränderungen vorge-  
nommen sind.

5. Bei der Ausfüllung der Meldelisten (Postkartenwordrücke)  
sind die Anweisungen des kaiserlichen Statistischen Amtes zu  
beachten.

Soweit an einem Stichtage meldeschlichtige Arbeits- bzw.  
Stellengehäfte und offene Stellen nicht vorliegen, ist Fechlangeige  
zu erhalten. Auch Postkarten, die ledigl. Fechlangeige enthalten,  
sind im Original weiterzugeben.

6. Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind  
verpflichtet, auf Anfragen der Hilfsdienstmeldestellen, Frauenar-  
beitsmeldestellen und Zentralauskunftsstelle weitere Aufschlüsse zu  
erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueber-  
blick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten.

7. Die Meldungen der Hilfsdienstmeldestellen müssen auch die  
Meldungen der ihnen angegliederten Frauenarbeitsmeldestellen um-  
fassen.

Insofern Frauenarbeitsmeldestellen mit Hilfsdienstmeldestellen  
nicht unmittelbar verbunden sind, sondern neben diesen bestehen,  
sind auf sie die für Hilfsdienstmeldestellen getroffenen Be-  
stimmungen überall ohne weiteres Anwendung.

8. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem  
Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe  
bis zu 1600 Mark bestraft.

9. Der Befehl vom 9. 2. 1916 (IIIb. Nr. 2475/608) wird  
aufgehoben.

Der stellv. Kommandierende General:  
Riedel, Generallieutenant.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Obst Vom 1. August 1917.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 30. August 1916,  
betreffend Obstversorgung (Regierungsblatt S. 170), wird folgen-  
des bestimmt:

§ 1. Der Geschäftskreis der Landesobststelle wird auf den  
Verkehr mit Birnchen ausgedehnt.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung  
in Kraft.

Darmstadt, den 1. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Dr. Wagner

Betr.: Kohlen für Rüstungsindustrie.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei der Zuweisung von Kohlen, in erster Linie Kohlen,  
Stoß usw. für Heeresaufträge an die Industrie ist dauernd dahin  
zu wirken, daß diese Kohlen unter allen Umständen restlos nur  
zur Ausführung der Heeresaufträge verbraucht werden. Heeres-  
lieferanten, die dieser kriegswirtschaftlichen Notwendigkeit entgegen-  
handeln, werden gegebenenfalls von weiteren Heereslieferungen  
ausgeschlossen werden.

Die Ortskohlenstellen werden ersucht, die Betriebe dauernd  
dahin zu kontrollieren, daß obenstehender Bestimmung nicht zu-  
widergehandelt wird.

Zuwiderhandlungen sind der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.  
sodort zu melden.

Gießen, den 27. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ujinger.

Betr.: Kohlen.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Da sich aus den, von den Kohlenausgleichstellen der Handels-  
kammern, den Ortskohlenstellen und den kriegswirtschaftlichen  
eingehenden Meldeformularen ergibt, daß ein großer Teil der  
meldeschlichtigen gewerblichen Verbraucher von Kohle, Stoß und  
Briketts ihrer Meldepflicht gemäß der Bekanntmachung des Reichs-  
kommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni ds. Js. noch  
nicht genügt hat, so werden die Ortskohlenstellen hierdurch auf-  
gefordert, ihrerseits umgehend in geeigneter Weise darauf hinzu-  
wirken, daß die sämigen Verbraucher sofort energisch an die  
Erfüllung ihrer Meldepflicht erinnert werden.

Zu den Anforderschriften an die gewerblichen Ver-  
braucher zur nachträglichen Meldung ist darauf hinzuweisen, daß  
sich die Verbraucher durch Unterlassung der Meldungen strafbar  
machen, und auf den unten abgedruckten § 10 der Bekanntmachung  
vom 17. Juni ds. Js. ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Auch sind die Verbraucher davon zu verständigen, daß sie  
beim Unterlassen der Meldungen mit einer Sperrung sämtlicher  
Kohlenbezüge von seiten des Reichskommissars für die Kohlen-  
verteilung zu rechnen haben.

### § 10. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der  
eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung  
vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit  
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen  
bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoße erkannt  
werden, auf die sich die Zuwiderhandlungen beziehen, ohne Unter-  
schied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Gießen, den 27. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ujinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Mißbrand in Quedborn.

Der Mißbrand unter der Schafherde des Franz Gruber in  
Quedborn ist erloschen. Die angeordneten Maßnahmen werden  
wieder aufgehoben.

Gießen, den 1. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Semmerde.

## Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Weim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023). Rom 15. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Weim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer mit dem Beginne des 1. August 1917 Weim in Gewahrham hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Bestände dem Kriegsausschuss für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin, bis zum 10. August 1917 anzuzeigen. Mengen, die sich mit dem 1. August 1917 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kriegsausschuss anzuzeigen.

Die Anzeige hat unter Benutzung der vom Kriegsausschuss ausgehenden Vorbrude zu erfolgen.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht Vorräte, die

1. insgesamt 50 Kilogramm nicht übersteigen,
2. Vorräte, die im Eigentame des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen.

Der Kriegsausschuss kann weitere Anzeigen der Vorräte anordnen.

Als Weim im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gilt nur der unter Verwendung von tierischen Rohstoffen hergestellte Weim.

§ 2. Wer Weim herstellt, ist verpflichtet, bis zum 10. jedes Monats, erstmalig bis zum 10. August 1917, die im vergangenen Monat aus inländischen oder ausländischen Rohstoffen erzeugten Mengen unter Benutzung der vom Kriegsausschuss ausgehenden Vorbrude dem Kriegsausschuss anzuzeigen.

§ 3. Wer nach dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen aus dem Ausland Weim einführt, ist verpflichtet, dem Kriegsausschuss den Eingang des Weims im Inland unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. An den Beständen, die nach dem § 1 Abs. 1, den §§ 2, 3 oder nach dem auf Grund des § 1 Abs. 4 erlassenen Anordnungen anzunehmen sind, dürfen Veränderungen nur mit Einwilligung des Kriegsausschusses vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5, 6 ein anderes ergibt. Das gleiche gilt von den rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 5. Wer nach den §§ 1 bis 3 Weim anzunehmen hat, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Auf Verlangen des Kriegsausschusses hat er die Vorräte diesem zu bemustern, zu wiegen und auf Verzug zu verladen.

Wer zur Anzeige verpflichtet ist, kann den Kriegsausschuss durch eingeschriebenen Brief zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er die Lieferung verlangen will. Der Kriegsausschuss hat sich binnen einem Monat nach Absendung der Aufforderung, jedoch nicht vor dem 15. September 1917, zu erklären. Erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht, so erlischt die Lieferungs-pflicht.

Stellt der Kriegsausschuss das Verlangen auf Lieferung, so geht das Eigentum auf ihn mit dem Zeitpunkt über, in dem das Verlangen dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrhams zugeht.

§ 6. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem dem Kriegsausschuss das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf den Kriegsausschuss über, und der Uebernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung des Uebernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 7. Der Kriegsausschuss hat für die übernommenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Einhandpreises festzusetzen ist. Der Uebernahmepreis darf jedoch die in § 11 Abs. 1 festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 8. Alle Streitigkeiten zwischen dem Kriegsausschuss und dem Verkäufer über den Preis, die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 9. Verbraucher von Weim dürfen aus ihren eigenen Vorräten und für eigenen Bedarf bis zu anderweitiger Regelung durch den Kriegsausschuss monatlich ein Drittel derjenigen Menge verbrauchen, die sie im zweiten Halbenjahr 1917 verbraucht haben.

§ 10. Weim darf nur nach den Grundsätzen in den Verlethe gebracht werden, die der Kriegsausschuss nach den Befehlen des Reichskanzlers aufstellt. Der Kriegsausschuss kann dabei anordnen, daß die Verbraucher ihren Bedarf bei bestimmten Stellen anzumelden haben und daß die Abgabe von Weim nur gegen Bezugschein erfolgen darf. Der Kriegsausschuss hat den einzelnen Verbrauchergruppen ihren Anteil an den verfügbaren Weimmengen zuzuwiesen.

§ 11. Bei der Abgabe von Weim durch den Hersteller an Händler darf der Preis für 100 Kilogramm frei Bahnhof oder Schiffsladepfad der Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung nicht übersteigen

für Lederleim besserer Qualität	450 Mark
für Lederleim geringerer Qualität	425 Mark
für Knochenleim besserer Qualität	375 Mark
für Knochenleim geringerer Qualität	350 Mark

Diese Preise verstehen sich bezüglich des Gewichts bei Verpackung in Säcke brutto für netto einschließlich Verpackung, bei Verpackung in Körbe und Kisten netto ausschließlich Verpackung.

Hierbei gilt Lederleim von einer Viskosität von drei und darüber als bessere und solcher von einer Viskosität unter drei als geringere Qualität, Knochenleim von einer Viskosität von zwei und darüber als besserer und solcher von einer Viskosität unter zwei als geringere Qualität; die Viskosität ist in beiden Fällen bei 30 Grad Celsius und 17 $\frac{1}{4}$  Spindelung nach Suhr zu messen.

Bei Lieferung von Weim an die Verbraucher durch den Hersteller oder Händler dürfen keine höheren Zuschläge als die folgenden berechnet werden:

bei Lieferungen über 1000 Kilogramm im Monat	3 v. H. Zuschlag
bei Lieferungen von 1000 bis 50 Kilogramm im Monat	10 v. H. Zuschlag
bei Lieferungen unter 50 bis 10 Kilogramm im Monat	20 v. H. Zuschlag
bei Lieferungen unter 10 Kilogramm im Monat	25 v. H. Zuschlag

Diese Verkaufsweise verstehen sich, soweit Lieferung ab Versandstation des Herstellers nicht in Frage kommt, ab letztem Lager.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft

1. wer die in § 1 Abs. 1, §§ 2, 3 vorgeschriebenen oder auf Grund des § 1 Abs. 4 verlangten Anzeigen nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich falsche oder unvollständige Angaben macht;
2. wer dem gemäß § 5 Abs. 2 gestellten Verlangen auf Bemustering, Lieferung oder Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt;
3. wer den Vorschriften der §§ 4, 6, § 5 Abs. 1, § 10 Satz 1 oder den auf Grund von § 10 Satz 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Weims oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Die Bestimmungen treten mit dem 1. August 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Weim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1024).

Berlin, den 15. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Helfferich.

Betr.: Butterversorgung der Nichtselbstversorger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden  
des Kreises.

Da uns zahlreiche Beschwerden wegen mangelnder Butterversorgung zugehen, wollen Sie ortsüblich bekanntmachen, daß die Butterversorgung Angelegenheit des Kommunalverbandes für Milch- und Speise fettversorgung Großherzogtum Hessen in Darmstadt ist und Eingaben in dieser Sache deshalb an diesen Kommunalverband zu richten sind.

Siehe, den 23. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Ufinger.